

Der Plan einer Kriegsgewinnsteuer.

Zu der Frage, ob Gewinne aus Heereslieferungen einer besondern Besteuerung unterworfen werden sollen, haben wir uns schon im Dezember vorigen Jahres in Nr. 1378 der Kölnischen Zeitung ausführlich geäußert. Seitdem haben sich die Ansichten im Volke von der Zweckmäßigkeit einer solchen Steuer und auch die Verhältnisse nicht wesentlich geändert; die Schwierigkeiten aber sind noch deutlicher geworden. Rein theoretisch betrachtet erscheint der Gedanke, große mühelose Gewinne, die in dem und durch den Krieg erzielt wurden, einer besonders hohen Besteuerung zu unterwerfen, berechtigt. Seine Ausführung entspräche auch dem obersten Steuergrundsatz, der ausgleichenden Gerechtigkeit. In einer Zeit, wo unsere Soldaten mit ihrem Leib Haus und Herd des deutschen Volkes schützen und die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung auch wirtschaftlich nur Nachteile vom Kriege hat, haben es die Verhältnisse ermöglicht, daß eine Minderheit große Vermögen ansammelt, die aus Geschäften gewonnen werden, deren Preisausnutzung zuweilen in Wucher übergeht. Man hat dagegen ja starke Worte in der Öffentlichkeit gehört. So hat der freisinnige Reichstagsabgeordnete Heinz Potthoff in einer Abhandlung der Monatschrift Die Tat geradezu behauptet: „Der Wucher ist zur allgemeinen Verkehrs-sitte geworden,“ auch gesagt: „Unsere Wirtschaftsmoral macht den Wucher zum allgemeinen Gebrauch.“ Das sind natürlich Über-treibungen, die eine Klärung des schwierigen Problems des Heeres-lieferungsgeschäfts nur erschweren. In der Erörterung darüber hat sich nicht nur die Landwirtschaft gegen diese verall-gemeinernden Vorwürfe mit dem Hinweis darauf wehren können, daß auch sie die Futter- und Düngemittel außerordentlich hoch bezahlen müsse, daß man ihr die Arbeits- und Gespannkräfte ent-zogen habe, auch die mit Gewinn arbeitenden Indu-strien haben auf die zum Teil bedeutend gesteigerten Unkosten ihrer Erzeugung und auf die stets vorhandenen Möglichkeiten von Verlust und auf das bedeutende Wagnis aufmerksam gemacht, das gerade mit der-artigen Geschäften verknüpft ist.

Schon bei unsern frühern Betrachtungen haben wir uns dagegen gewehrt, bei der moralischen Bewertung der Kriegsgewinne die Verhältnisse zu verallgemeinern. Die Summen, die verdient werden, stammen aus Geschäften, die alle Stufen durchlaufen, vom korrektesten Handel, der eben seinen Mann nährt, angefangen, bis zum schamlosen Wucher, von Abschlüssen, bei denen der Gewinn sich in Bruchteilen eines Hundertmarkscheines hält, bis zu solchen, die in die Millionen gehen. Vergessen wir dabei nicht, daß unsere Industrie und unser Handel uns durch ihre bewundernswürdigen An-passung an die neuen Verhältnisse unschätzbare Dienste geleistet haben, und hüten wir uns davor, diese Verdienste um die Schlag-fertigkeit des Heeres von vornherein durch eine Sondersteuer strafen zu wollen. Der Gedanke der Kriegsgewinn-Besteuerung nimmt erst da berechtigte Formen an, wo es sich um nachweislich außer-ordentlich hohe oder um ungerechtfertigte Gewinne handelt. In unserm Blatt hat der in Steuerangelegenheiten sach-kundige Bürgermeister Weisenborn sich grundsätzlich gegen eine Gewinn-Sondersteuer ausgesprochen und nur dafür sich aus-gesprochen, das schamlos hohe, d. h. unmoralische, unsittliche, nach anständigen kaufmännischen Grundsätzen nicht gerechtfertigte Gewinne unter die Lupe genommen werden sollen. Er schlägt eine Nachprüfung der Lieferungsverträge vor und fordert ein ent-sprechendes Reichsgesetz. Auch der oben schon genannte Abgeord-nete Potthoff stimmt diesem Gedanken zu, doch ist er nicht für eine reichsgesetzliche Regelung. Er macht darauf aufmerksam, daß nach § 138 BGB. alle Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind. Das Gesetz führt widerliche Ausbeutung der Notlage und Unerfahrenheit als besondere Beispiele solcher Un-sittlichkeit an. Wenn also die Gerichte diese Auffassung vertreten, könnten durch Anfechtung viele Kriegsgeschäfte zerrissen, und da eine Rückgabe des Gelieferten meist ausgeschlossen ist, der Preis auf eine angemessene Höhe herabgesetzt werden. Noch wichtiger — sagt Potthoff — wäre es, wenn unsere Staatsanwälte und Strafgerichte ihre Aufgabe begriffen, denn der gewerbs- und wohnheitsmäßige Wucher ist nach § 302 StGB. mit Geld- und Gefängnisstrafe, sowie mit Verlust der bürgerlichen Ehren-rechte bedroht. Potthoff meint, zwei Bestrafungen würden wahr-scheinlich genügen, unser gesamtes Geschäftsleben auf eine andere Grundlage zu heben.

Es gilt also vor allem, zwischen anständigen Geschäfts-gebaren und wucherischen Geschäften scharf zu unterscheiden. Diese Grenzen müßten im Gesetz genau festgelegt werden. Über die Höhe der Steuer ist hier nicht zu reden; man wird aber zu berücksichtigen haben, daß ein Gewinn von 10 Prozent oder auch von 15 Prozent nicht als übermäßig hoch angesprochen werden kann; denn das Wagnis, das jeder Heereslieferant bei der Ein-leitung solcher Geschäfte läuft, muß durch eine reichliche Gewinn-möglichkeit aufgewogen werden. Außerdem sollte man sich er-innern, daß die steuerliche Belastung unserer großen industriellen und kaufmännischen Betriebe durch Staats-, Gemeinde-, Gewerbe-steuern, durch die sozialen Lasten und neuerdings auch durch den Wehrbeitrag derartig hoch geworden sind, daß die Steuermauer nicht ohne weiteres noch mehr in die Höhe getrieben werden kann, wenn man nicht auch gesunde Unternehmungen der Gefahr des völligen Zusammenbruchs preisgeben will. Unternehmungen, die keine übermäßigen Gewinne während dieses Krieges erzielt haben, wird man deshalb wohl von jeder Sondersteuer befreien müssen; und auch diejenigen Betriebe, die einen Gewinn von mehr als 15 oder 20 Prozent aufzuweisen haben, wird man zunächst nur mit einem geringen Zuschlag heranziehen dürfen.

Regierungsrat B u d., der Vorsitzende der Steuerveranlagungs-kommission in Düsseldorf, macht in einem Aufsatz des Preußischen Verwaltungsblattes mit Recht darauf aufmerksam, daß man bei der Besteuerung der Kriegsgewinne zwischen den juristischen und den natürlichen Personen zu unterscheiden hat. Verhältnismäßig einfach ist die Kriegsgewinnbesteuerung der juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesell-schaften m. b. H. und der andern Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit. Man kann von der Voraussetzung aus-gehen, daß die Kriegsgewinne dieser Gesellschaften in der Zeit un-mittelbar vor, während und kurz nach dem Kriege gemacht sind und in Erscheinung treten. Es würde sich also nur darum handeln, den Vermögensstand vom 31. Dezember 1916 festzustellen. Als Kriegsgewinn würde der gesamte bilanzmäßige verteilungsfähige Reingewinn der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 1. Januar 1917 gelten. Es würden also nicht nur die verteilten Gewinne erfaßt werden, sondern auch der unverteilte Gewinn, also der gesamte Vermögenszuwachs. Bei natürlichen Personen ist die Besteuerung der Kriegsgewinne aus rechtlichen und aus tatsäch-lichen Gründen bedeutend schwieriger. Um der Steuerpflicht solcher Privatpersonen näher zu kommen und dabei einigermaßen Voll-ständigkeit zu erzielen, wäre eine umfangreiche Auskunfts-p f l i c h t einzuführen. Nicht nur die Militärbehörden, die Geschäfte irgendwelcher Art abgeschlossen haben, wären zur Auskunft an die Steuerbehörden in weitestem Umfang zu verpflichten, sondern auch Angaben von Zivilpersonen wären erwünscht, damit die Unsumme von Zwischengewinnen und Provisionen, die im Heereslieferungs-geschäft gemacht worden sind, nicht übergangen würde.

Diese kurzen Andeutungen geben schon einen Begriff davon, daß die Lösung dieser Steuerfrage erst nach Überwindung großer Schwierigkeiten möglich sein wird. Sie liegen aber nicht nur in der Unmöglichkeit, alle besonders hohen oder gar übermäßigen Ge-winne aus Geschäften unmittelbar mit der Heeresleitung oder solchen, die mit dem Kriege ursächlich zusammenhängen, festzustellen und steuerlich heranzuziehen, sondern auch in der Möglichkeit, bei einem allzu summarischen Veranlagungsverfahren Gewinne mit einer Kriegssteuer zu bedenken, die mit dem Kriege nichts zu tun haben und die nur zu fällig in diese Zeit gefallen sind. Auch darauf macht der Vorsitzende der Düsseldorfer Veranlagungs-kommission in einem Aufsatz von Recht und Wirtschaft aufmerksam. Ein Gelehrter, der in diesem Jahre eine Werk vollendet, an dem er lange Jahre gearbeitet hat, ein Chemiker, der jetzt ein Patent los-schlägt, dessen Ausarbeitung ihn viele Jahre beschäftigt hat, der Direktor einer großen Ausfuhrfirma, der bei Ausbruch des Krieges mit einer Abfindungssumme von seinem langjährigen Vertrag ent-bunden wurde, eine geschiedene Ehefrau, die aus Anlaß des Krieges statt der Rente eine Kapitalabfindung bekam, sie alle haben einen einmaligen Gewinn im Kriege erzielt. Aber dieser einmalige Gewinn ist in Wirklichkeit der Preis für eine im Frieden geleistete Arbeit oder gar eine finanzielle Schwächung, so daß es höchst un-gerecht wäre, solche einmaligen Einnahmen in demselben Maße steuerlich zu belasten, wie man es bei reinen Kriegsgewinnen ver-langen muß.

Wenn aus allen diesen Gründen die Verwirklichung einer reichs-gesetzlichen Kriegsgewinnsteuer noch im weiten Felde liegt, so läßt sich im Rahmen der einzelstaatlichen, direkten Be-steuerung doch schon früher manches erreichen. Politische Gründe mögen manchen bestimmen, diesem Wege überhaupt den Vorzug zu geben. Wer an dem Grundsatz festhalten will, daß die direkten Steuern, besonders die Steuern aus dem Einkommen, dem Reiche entzogen bleiben müssen und den Einzelstaaten gehören, der wird auch die Besteuerung der Kriegsgewinne als eine Abart der Einkommenbesteuerung für den Einzelstaat beanspruchen. Man hat indessen diese Anschauung schon durchlöchert, indem man mit dem Wehrbeitrag und der Zuwachssteuer Ausnahmen zugelassen hat, und dann läßt sich nicht verkennen, daß gerade die Steuer aus Kriegsgewinn dem Reiche gebührt; das Reich führt den Krieg und trägt seine Kosten; wenn deshalb aus dem Kriege auch materielle Gewinne herauspringen, so stehen sie in erster Linie dem Reiche zu. Zweckmäßigkeitsgründe sprechen aber doch dafür, die Kriegs-gewinne zunächst von der einzelstaatlichen Steuer-gesetzgebung er-fassen zu lassen, d. h. für Preußen sie der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Auch das bereitet wieder erhebliche Schwierigkeiten, worauf kürzlich Regierungsrat Dr. M o l l im Preußischen Verwaltungs-blatt aufmerksam gemacht hat. Die sogenannte D u e l l e n t h e o r i e gestattet in der Hauptsache nur die Berücksichtigung von Einkünften, die aus dem am Beginn des Steuerjahres vorhandenen Quellen fließen. Deshalb ist zwar ein Gewerbetreibender mit seinen Kriegsgewinnen, die im Zweifelsfalle als in seinem Handels- oder Fabrikationsgeschäft erzielt zu gelten haben, in der Regel ein-kommensteuerpflichtig. Hat er aber im Kalenderjahr 1914 oder in den ersten Monaten des Jahres 1915 genügend verdient und seinen Betrieb vor dem 1. April 1915 eingestellt, so bleibt er für das Steuerjahr 1915 mit diesen Einnahmen steuerfrei, selbst wenn er seine Kriegsgewinne innerhalb seines Gewerbes erzielt hat. Noch viel günstiger als für den Kaufmann ist die gegenwärtige Rechts-lage für jeden andern Pfllichtigen, der sich durch gelegentliche Kriegs-lieferungen reichen Verdienst gesichert hat. Seine Heranziehung zur Einkommensteuer ist nur dann zulässig, wenn ihm die Vor-nahme von Spekulationsgeschäften nachgewiesen wird. Moll schlägt nun vor, die Belastung gleichwie bei den Spekulationsgewinnen nach Maßgabe der Ergebnisse des letztabgelaufenen Kalender-jahres erfolgen zu lassen, soweit es sich dabei um die Berücksichtigung